

VATM • Oberländer Ufer 180-182 • 50968 Köln

Bundesnetzagentur
Referat 117
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Ansprechpartner	Fax	Telefon	Datum
Dr. Frederic Ufer	02 21 / 3 76 77 26	02 21 / 3 76 77 22	07.07.2009

Anhörung zur Änderung des Nummernplans Auskunftsrufnummern; Einführung eines Vermittlungsdienstes auf der Grundlage von § 95 Abs. 2 Satz 1 TKG (neu)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur hat in ihrem Amtsblatt Nr. 11/2009 vom 17.06.2009 (Mitteilung Nr. 331/2009) ihr Konzept zur Änderung des Nummernplans aufgrund der Einführung eines Vermittlungsdienstes auf der Grundlage von § 95 Abs. 2 Satz 1 TKG (neu) zur Konsultation gestellt.

Die Behörde geht dabei von folgenden Erwägungen aus:

Aufgrund der sachlichen Nähe zu der Weitervermittlungsleistung eines Auskunftsdienstes erwägt die Bundesnetzagentur, den Nutzungszweck der Auskunftsrufnummern dahingehend zu erweitern, dass unter Auskunftsrufnummern neben den Betrieb eines Auskunftsdienstes im Sinne von § 3 Nr. 2a TKG zusätzlich auch der Betrieb eines Vermittlungsdienstes auf der Grundlage von § 95 Abs. 2 Satz 1 TKG zulässig ist. Auf der anderen Seite handelt es sich bei einem derartigen Vermittlungsdienst gerade nicht um einen Auskunftsdienst, weil keine Auskünfte über Rufnummern erteilt werden müssen bzw. dürfen. Es besteht somit möglicherweise ein Interesse, einen Vermittlungsdienst unabhängig von der Erbringung eines Auskunftsdienstes anzubieten. Daher erwägt die Bundesnetzagentur, die Rufnummern 118000 bis 118009 aus dem Reservebereich 1180xy ausschließlich für den Betrieb eines Vermittlungsdienstes zur Verfügung zu stellen, sofern ein Unternehmen über keine Auskunftsrufnummer verfügt. Um eine Verwechslungsgefahr mit den bestehenden 118xy-

Rufnummern soweit wie möglich auszuschließen, soll hingegen eine weitergehende Öffnung des Reservebereichs (118010 bis 118099) möglichst vermieden werden.

Die Anmerkungen des VATM im Einzelnen:

1.) Vermittlungsdienst

Wir gehen davon aus, dass ein Vermittlungsdienst auf Grundlage von § 95 Abs. 2 Satz 1 TKG (nachfolgend: „Vermittlungsdienst“) über eine Auskunftsnummer der 118xy-Rufnummerngasse erreichbar sein soll. Dies entspricht nach unserem Verständnis dem aktuellen Entwurf des Nummernplans, der unter Punkt 3.1 eine entsprechende Definition be-reithält. Eine zusätzliche Öffnung der 1180xy-Reserverufnummerngasse ist demnach für die Anbieter vorgesehen, die nicht über eine 118xy-Rufnummer verfügen, den Dienst aber trotz-dem anbieten wollen. Die Einführung von § 95 Abs. 2 Satz 1 TKG zielt darauf ab, dass auch und insbesondere die etablierten Auskunftsdiensteanbieter ihr Angebotsportfolio entspre-chend der Nachfrage erweitern können. Die Nähe zum klassischen Auskunftsdienst lässt sich daran erkennen, dass auch beim neuen Vermittlungsdienst die Verbindung zwischen Teilnehmern ermöglicht und hergestellt werden soll. Eine Aufspaltung von klassischer Aus-kunft und innovativem Vermittlungsdienst auf zwei unterschiedliche Rufnummerngassen würde hingegen einen systematisch und denklogisch einheitlichen Vorgang unnötig zum Nachteil des Verbrauchers verkomplizieren. Sofern eine Abwicklung des gesamten Vorgangs über einen Dienst in der 118xy-Rufnummerngasse nicht möglich ist, müsste der Verbraucher gegebenenfalls zwei getrennte, aufeinander folgende Anrufe vornehmen. Genauso wäre dann der Fall denkbar, dass ein Verbraucher zuerst den Vermittlungsdienst kontaktiert, man-gels Mobilfunkerreichbarkeit oder Ablehnung aber keine SMS absenden kann und sodann eine Nummer aus dem Festnetz beauskunftet haben möchte. Eine solche Auskunft dürfte der neue Vermittlungsdienst aber nicht erteilen.

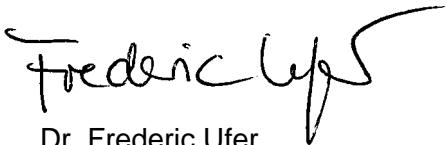
Eine Öffnung der 1180xy-Reserverufnummerngasse exklusiv für den Betrieb des Vermitt-lungsdienstes erscheint zudem aus Transparenzgesichtspunkten nicht zielführend. Die Trennung von Auskunfts- und Vermittlungsdienst würde beim Verbraucher eher zu Verwir-rung führen als den erhofften Mehrwert erzeugen. Wenn eine Öffnung der Reserverufnum-

merngasse 1180xy in Erwägung gezogen wird, sollte diese die Erbringung des „normalen“ Auskunftsdienstes als auch die des neuen Vermittlungsdienstes leisten können.

2.) Entwurf des Nummernplans

Die Regelung unter Nr. 5 (Höchstzahl der zuteilbaren Rufnummern) spricht für ein Angebot des Vermittlungsdienstes im Rahmen der 118xy-Rufnummerngasse. Sollte die Bundesnetzagentur abweichendes beschließen, mithin der Vermittlungsdienst auf Grundlage von § 95 Abs. 2 Satz 1 TKG über die 118xy-Rufnummernsasse nicht erreichbar sein, müsste Nummer 5 anders geregelt werden. Insbesondere würden dann Anbieter mit vollem Nummernkontingent (7 Stück) benachteiligt, da diese keine Chance auf weitere Nummer hätten und den Dienst nicht anbieten könnten. Auch wären dann 10 neue Rufnummern innerhalb der Reserverufnummerngasse für den Vermittlungsdienst unserer Ansicht nach zu knapp bemessen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frederic Ufer

Justiziar

Im VATM sind mehr als 90 der im deutschen Markt operativ tätigen Telekommunikations- und Dienstleistungsunternehmen aktiv. Alle stehen im direkten Wettbewerb zum Ex-Monopolisten Deutsche Telekom AG und engagieren sich für mehr Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt – zugunsten von Innovationen, Investitionen und Beschäftigung. Seit dem Jahr 2000 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von über 40 Mrd. € vorgenommen. Unmittelbar sichern die neuen Festnetz- und Mobilfunkunternehmen rd. 50.000 Arbeitsplätze in Deutschland sowie zusätzlich etwa 50 % der Beschäftigung in den Zulieferbetrieben.